

**SATZUNGEN ABWASSERVERBAND
REHMATTE**

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	1
	§ 1 Name und Sitz	1
	§ 2 Zweck	1
	§ 3 Mitgliedschaft	1
	§ 4 Eigentumsverhältnis	1
	§ 5 Abgabehoheit	1
II.	ORGANISATION	1
	§ 6 Organe	1
	§ 7 Vorstand, Zusammensetzung und Wahl	1
	§ 8 Konstituierung, Delegation von Aufgaben	2
	§ 9 Einberufung, Beschlussfassung	2
	§ 10 Aufgaben des Vorstandes	2
	§ 11 Rechnungsführung	2
	§ 12 Unterschriftenregelung	2
	§ 13 Entschädigung	3
	§ 14 Kontrollstelle, externe Rechnungsprüfung	3
	§ 15 Antrags- und Auskunftsrecht	3
	§ 16 Referendum, Initiative	3
	§ 17 Betriebs- und Investitionskosten	3
	§ 18 Beteiligungen	4
III.	BETRIEB DER ANLAGE	4
	§ 19 Grundsätze	4
	§ 20 Pflichten der Gemeinden	4
	§ 21 Haftung	4
	§ 22 Verteilung der Jahreskosten	4
IV.	Schlussbestimmungen	5
	§ 23 Beschwerden	5
	§ 24 Austritt	5
	§ 25 Auflösung	5
	§ 26 Änderung der Satzungen	5
	§ 27 Inkrafttreten	5

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Abwasserverband Rehmatte», nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäss §§ 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2013 – inkl. Änderungen HRM2 – IKT 01.01.2014) sowie gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.

Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Verbandsführung.

§ 2 Zweck

Der Verband reinigt das Abwasser der angeschlossenen Gemeinden und verwertet den dabei anfallenden Klärschlamm.

Er ist befugt, die Anlagen den Erfordernissen entsprechend zu erweitern und anzupassen.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Fislisbach, Baden (Ortsteil Rütihof), Birnenstorf und Mülligen an.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Er legt die Beitrittsmodalitäten fest.

§ 4 Eigentumsverhältnis

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) mit Umgelände steht im Eigentum des Verbandes. Die Kanalisationsleitungen bis zum Areal der Kläranlage sind Eigentum der Gemeinden.

Das Regenbecken auf dem ARA-Areal (Parz.-Nr. 73) gehört den Gemeinden Fislisbach und Baden.

§ 5 Abgabehoheit

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Erschliessungsbeiträge für die Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet sich die angeschlossenen Liegenschaften befinden.

Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch abnormal verschmutztes Abwasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen (ausgenommen höhere Gewalt), von den verursachenden Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen.

II. ORGANISATION

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 7 Vorstand, Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde vertreten sein muss. Fislisbach stellt 2 Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen; Präsident, Vizepräsident, Aktuar und 2 Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt.

§ 8 Konstituierung, Delegation von Aufgaben

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Das Aktuariat und die Rechnungsführung kann der Verwaltung einer angeschlossenen Gemeinde oder einer Stelle ausserhalb des Vorstandes übertragen werden, wobei diese im Vorstand beratende Stimme hat.

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte einen Ausschuss bestellen und Fachleute beiziehen. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen fest.

§ 9 Einberufung, Beschlussfassung

Die Verbandsführung beruft den Vorstand ein so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Für Beschlüsse gem. § 16 ist die Anwesenheit von mind. 80 % der Vorstandsmitglieder und die Vertretung aller Verbandsgemeinden erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse die von den Gemeindeversammlungen und vom Einwohnerrat Baden der Verbandsgemeinden genehmigt werden müssen, erfordern die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Geschäfte die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Die Sicherstellung des Betriebes und Ausbaus der Anlage;
2. Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten;
3. Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen;
4. Wahl des Betriebspersonals
5. Aufstellung des jährlichen Budgets;
6. Erstattung des Jahresberichtes;
7. Vertretung des Verbandes nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art;

§ 11 Rechnungsführung

Der Vorstand stellt den Gemeinden bis am 31. Mai das Budget für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten sowie allfällige Kreditbegehren zu.

Die Gemeindeanteile werden per 30. Juni des Rechnungsjahres à Konto zur Zahlung fällig. Nach Ablauf des Betriebsjahres wird eine Schlussrechnung erstellt. Diese ist bis 31. März des Folgejahres zu bezahlen.

Der Vorstand bestimmt die Rechnungsführung.

§ 12 Unterschriftenregelung

Unterschriftsberechtigt sind zu zweien der Präsident, oder dessen Stellvertreter und der Aktuar oder der Rechnungsführer.

§ 13 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach den Ansätzen der Gemeinde Fislisbach. Der Präsident wird separat entschädigt.

§ 14 Kontrollstelle, Externe Rechnungsprüfung

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden und konstituiert sich selbst.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand darüber einen schriftlichen Bericht.

Für die Rechnungsprüfung wird eine externe Revisionsstelle zugezogen.

Der Vorstand legt für die externe Rechnungsprüfung den Revisionsinhalt, mindestens eine eingeschränkte Revision, fest.

§ 15 Antrags- und Auskunftsrecht

100 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen, beim Vorstand Anträge zu stellen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen, zwecks mündlicher Erläuterungen, zur Vorstandssitzung einzuladen.

Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 16 Referendum, Initiative

Folgende Geschäfte unterliegen dem fakultativen Referendum:

- Budget und Rechnungen
- Verpflichtungskredite
- Erlass und Änderungen von Reglementen
- Satzungsänderungen
- Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband

Beschlüsse des Verbandes werden im offiziellen Publikationsmittel der Verbandsgemeinden publiziert.

5 % der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von $\frac{1}{4}$ der Verbandsgemeinden können eine Volksabstimmung verlangen.

Die gleichen Voraussetzungen gelten auch für das Einreichen einer Initiative.

§ 17 Betriebs- und Investitionskosten

Alle Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Investitionen werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Für Investitionen die den normalen Werterhalt für die Anlage übersteigen, regelt der Vorstand die Finanzierung. Der Vorstand kann für künftige Investitionen einen Fonds äufnen.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der 'Vorfinanzierungen' (Eigenkapital) Landkäufe zu tätigen, sowie bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen zu beschliessen.

Für Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen über CHF 500'000 beschafft der Verband die Investitionsbeiträge bei den Verbandsgemeinden aufgrund ihrer Einwohnergleichwerte gemäss § 18.

§ 18 Beteiligungen

An den Verbandsanlagen sind die Verbandsgemeinden mit den maximal zulässigen Einwohnergleichwerten (EWG) wie folgt beteiligt:

Gemeinde	EWG	Anteil
Fislisbach	7'700	45,29 %
Baden-Rütihof	3'200	18,82 %
Birmenstorf	4'800	28,24 %
Mülligen	1'300	7,65 %
Total	17'000	100,00 %

III. BETRIEB DER ANLAGE

§ 19 Grundsätze

Die Werkanlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung schädlicher Abwässer, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

Unverschmutztes Bach-, Drainage- und Stetswasser darf den Anlagen nicht zugeleitet werden.

Für Industrieabwasser kann der Verband einen Frachtvertrag direkt mit den Verursachern abschliessen.

§ 20 Pflichten der Gemeinden

Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in vorschriftsgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können unverzüglich.

§ 21 Haftung

Die Gemeinden und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels gemäss § 18.

§ 22 Verteilung der Jahreskosten

Die Kosten des Betriebes, des Unterhaltes und der Verwaltung werden auf die angeschlossenen Gemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen verteilt.

Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird aufgrund des Wasserverbrauches bestimmt. Verbrauchsmengen, die nachweisbar der Kanalisation nicht zufließen, können in Abzug gebracht werden. Dem Verband steht das Kontrollrecht zu.

Die den Gemeinden im kommenden Jahr zu verrechnenden Betriebskosten und der Betriebskostenverteiler werden aufgrund der Abwassermengen des vergangenen Jahres im Budget festgelegt. Die Aufwand- und Ertragsüberschüsse der Jahresrechnungen können den Gemeinden jeweils in der nächsten Jahresrechnung verrechnet und gutgeschrieben werden.

Sofern besondere Umstände absehbar sind (z.B. beträchtlicher Mehranfall an Abwasser), kann der Verteiler bei der Budgetierung angepasst werden.

Betrieb und Wartung von sekundären Pumpwerken gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde. Die Energiekosten für die Hauptpumpstation Birmenstorf und der Pumpstation Mülligen trägt der Verband.

Die Betriebs- und Reinigungsarbeiten für die Regenbecken werden vom Verband koordiniert und ausgeführt. Die Kostenverteilung erfolgt nach dem entsprechenden Aufwand. Der bauliche Unterhalt der Pumpstation und der Regenbecken geht zu Lasten der jeweiligen Gemeinde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Beschwerden

Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Sektion Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

§ 24 Austritt

Der Austritt einer Gemeinde kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren per Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen und ihrem Eigentumsanteil. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlungen resp. Einwohnerrat der Stadt Baden) und der Genehmigung des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

§ 26 Änderung der Satzungen

Satzungsänderungen ohne finanzielle Auswirkungen werden vom Vorstand gemäss §9 Abs. 2 beschlossen.

Weitergehende Änderungen werden auf Antrag des Vorstandes und mit Beschluss der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

Änderungen bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten, nach der Beschlussfassung der Abgeordnetenversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzen die Statuten vom 7. September 2003.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:

Der Aktuar:



REHMATTE
ABWASSERVERBAND



14. Aug. 2014

J. Reichlin

[Handwritten signature]